



Alterszentrum Chestenberg

Vertragsgemeinden: Brunegg Holderbank Möriken-Wildegg

Taxordnung

(Ferien- und Daueraufenthalte)

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Rechnungsstellung	2
3	Pensionstaxe	3
4	Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende)	4
5	Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentlicher Hand und Bewohnende	5
6	Ereignispauschalen und individuelle zusätzliche Kosten	6
7	Vorschussleistung / Akontozahlung	6
8	Zahlungspflicht bei Vertragsauflösung oder Tod	7
9	Inkrafttreten	7
10	Anhang 1 - Vom Personal zusätzlich erbrachte Dienstleistungen	8
11	Anhang 2 - Dienstleistungen im AZCH von Externen Anbieter	9

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit

Die Taxordnung wird durch den Vorstand des Vereins AZ Chestenberg festgelegt.

Die Taxordnung erhält ihre Gültigkeit jeweils mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes des Vereins AZ Chestenberg.

1.2 Geltungsbereich

Die gültige Taxordnung ist ein integraler Bestandteil des Betreuungs- resp. des Ferienaufenthaltsvertrages.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

1.3 Tarifverträge und kantonale Vorgaben

Tarifverträge mit Krankenversicherern, gesetzliche Vorgaben von Kanton und Bund, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.4 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt im AZ Chestenberg setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohnende)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnende und Öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Garantie-Vorschussleistungen bei Eintritt (Akonto Zahlung)
Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachschüssig.

Allfällige Guthaben werden den Bewohnenden bzw. deren Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Bewohnenden bzw. deren Vertreter, den Rechnungsbetrag innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug von 10 Tagen erhält der Säumige eine Zahlungserinnerung mit einer fünftägigen Nachholfrist. Nach unbenutztem Fristablauf behalten sich der Vorstand und die Heimleitung vor, das Vertragsverhältnis per Ende des laufenden Monats auf Ende des Folgemonats aufzulösen.

Damit der Verwaltungsaufwand beidseitig reduziert werden kann, empfehlen wir eine Begleichung mittels LSV (Lastschriftverfahren).

3 Pensionstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (z.B. Zimmer, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt und Reinigung des Zimmers, etc.) enthalten.

3.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

3.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Zimmerzuschläge und Zuschläge für zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte werden über die ganze Zeit zu 100% verrechnet.

3.4 Wohnsitz

Für die Festsetzung der Pensionstaxe, resp. des Zuschlags für Herkunft ausserhalb einer der Trägergemeinden, ist der steuerrechtliche Wohnsitz der Bewohnerin oder des Bewohners vor Eintritt massgebend.

3.5 Pensionstaxen

3.5.1	Tagessatz Zimmer für alle Bewohnende	CHF	125.-- / Tag
3.5.2	Zuschlag Kurzeitaufenthalte (mindestens 14 Tage / längstens 120 Tage)	CHF	8.-- / Tag
3.5.3	Zuschlag für Bewohnende mit Herkunft Kanton Aargau, jedoch nicht aus einer der Trägergemeinden	CH	10.-- / Tag
3.5.4	Zuschlag für Bewohnende mit Herkunft ausserhalb des Kantons Aargau	CHF	15.-- / Tag
3.5.5	Abzug bei Abwesenheit		
	- Bei Klinikaufenthalt oder Tod ab dem dritten Tag	CHF	12.-- / Tag
	- Bei andersartigen Abwesenheiten ab dem dritten Tag (max. 42 Tage pro Kalenderjahr)	CHF	12.-- / Tag

4 Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende)

4.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Zudem stellt das AZ Chestenberg generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet.

Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebot entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden.

Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Bewohnerin oder des Bewohners.

4.2 Tagespauschale

Basispauschale CHF 43.-- / Tag

4.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)

Für die Tage der Abwesenheit wird die Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen nicht verrechnet.

An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

5 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankversicherer, Öffentlicher Hand und Bewohnende

5.1 Pflegeleistungen zu Lasten Bewohnende

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird der Bewohnerin oder dem Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.-- pro Tag verrechnet. Diese Beiträge der Bewohnenden richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau.

5.2 Übersicht Tarife der Pflegeleistungen

Pflegestufe	Totalkosten pro Tag	Davon Anteil Versicherer	Davon Anteil Gemeinde	Davon Anteil Bewohnende
1-a	11.40	9.60	0.00	1.80
2-b	34.30	19.20	0.00	15.10
3-c	57.10	28.80	5.30	23.00
4-d	79.90	38.40	18.50	23.00
5-e	102.80	48.00	31.80	23.00
6-f	125.60	57.60	45.00	23.00
7-g	148.40	67.20	58.20	23.00
8-h	171.30	76.80	71.50	23.00
9-i	194.10	86.40	84.70	23.00
10-j	216.90	96.00	97.90	23.00
11-k	239.80	105.60	111.20	23.00
12-l	262.60	115.20	124.40	23.00

6 Ereignispauschalen und individuelle zusätzliche Kosten

Verwaltungspauschale bei Eintritt	CHF	360.--
Verwaltungspauschale bei Austritt	CHF	360.--
Bearbeitungspauschale bei Todesfall AZCH	CHF	330.--
Zimmerendreinigung bei Langzeitaufenthalt	CHF	330.--
Zimmerendreinigung bei Kurzaufenthalt	CHF	170.--
Pauschale bei Zimmerumbelegung auf Wunsch Bewohnende	CHF	170.--
TV- und Radiogebühr (zusätzliche Sender können gegen Gebühr aufgeschaltet werden)	CHF	17.-- / Monat
Telefonanschluss inkl. Gespräche Inland	CHF	25.-- / Monat

Kosten für weitere Dienstleistungen sind in unserer separaten Preisliste aufgeführt.
(Siehe Anhang 1)

7 Vorschussleistung / Akontozahlung

Beim Eintritt werden folgende unverzinsliche Vorschussleistungen fällig:

- für Feriengäste / Kurzaufenthalte CHF 1000.--
- Langzeitaufenthalte CHF 10'000.--

Diese unverzinsliche Vorschussleistung / Akontozahlung wird vor dem Eintritt in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen oder zwingend vor Eintritt ins Alterszentrum Chestenberg zahlbar.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen den Bewohnenden, dem von ihnen bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Die Vorschussleistungen sind vor Eintritt ins Alterszentrum zu entrichten.

Eine Abweichung dieser Regel bedarf der schriftlichen Zustimmung der Heimleitung.

In Ausnahmefällen kann die Vorschussleistung innerhalb von 3 Monaten in 3 Ratenzahlungen erfolgen.

Bis die Vorschussleistung vollständig geleistet ist, wird die Person auf der Basis eines provisorischen Vertrags, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, aufgenommen.

8 Zahlungspflicht bei Vertragsauflösung oder Tod

Bei Vertragsauflösung durch Tod wird der Pensionspreis abzüglich Taxermässigung gemäss Punkt 3.5.5 **nach der Zimmerräumung** für weitere 14 Tage verrechnet.

Nicht geräumte und/oder abgegebene Zimmer werden nach diesem Zeitpunkt durch das AZCH gegen Verrechnung geräumt. Möbel und andere Hinterlassenschaften werden in diesem Fall für ein Jahr kostenpflichtig aufbewahrt.

Bei einem Austritt ist, unter Einhaltung der im unbefristeten Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist, das Zimmer auf Ende des jeweiligen Monats geräumt abzugeben.

Bei Rücktritt von einem befristeten Betreuungsvertrag (Ferien und Kurzeintaufenthalte) bis vier Wochen vor Eintritt wird ein Verwaltungskostenbeitrag von CHF 150.-- verrechnet. Bei einem späteren Rücktritt werden 50 % des Pensionspreises gemäss Punkt 3 und Punkt 7 dieser Taxordnung für die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes verrechnet, insofern das Zimmer nicht anderweitig belegt werden kann.

9 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt vollumfänglich diejenige vom 1. Januar 2021.

Wildegg, 20. Dezember 2021

Alterszentrum Chestenberg



René Hasler
Vereinspräsident



Liliana Stiens
Zentrumsleiterin

10 Anhang 1 – Zusätzliche Dienstleistungen im AZCH

10.1 Nicht in der Taxordnung aufgeführten oder der Gesetzgebung vorgesehenen Dienstleistungen

• Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	6.--	/ Mahlzeit
• Begleitperson für Transporte, Einkäufe, etc.	CHF	60.--	/ Stunde
• Fahrzeugspesen ohne Begleitperson	CHF	1.50	/ KM
• Stundenansatz für nicht in der Taxordnung aufgeführten Leistungen	CHF	60.--	/ Stunde

10.2 Gastronomie

Im AZ Chestenberg wird das Café Rose von freiwilligen Mitarbeitenden jeweils von Montag bis Sonntag zwischen 14⁰⁰ Uhr und 17⁰⁰ Uhr betrieben.

Das Café Rose steht aber auch ausserhalb den Bewohnern und ihren Besuchern rund um die Uhr zur Verfügung.

Dank unseren verschiedenen Räumlichkeiten und unserer Infrastruktur sind wir in der Lage, Anlässe bis zu 80 Personen durchzuführen. Seien es Familienfeste, Bankette und ähnliche mit mehrgängigen Menus oder seien es Schulungsveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen oder Aufführungen aller Art. Bei Interesse kontaktieren sie unser Sekretariat.

10.3 Mittagsgäste

In unserem Café Rose sind Mittagsgäste herzlich willkommen. Wir bitten, falls möglich, aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung am Vortag.

• Mittagessen	Normale Portion	CHF	18.--	/ Mo – Sa
		CHF	27.--	/ So
	Kleine Portion	CHF	13.--	/ Mo – Sa
		CHF	22.--	/ So
• Frühstück		CHF	9.50	
• Nachtessen		CHF	9.50	

10.4 Mahlzeitendienst

In den Trägergemeinden und falls möglich in den angrenzenden Gemeinden liefern wir von Montag bis Freitag warme Mahlzeiten in Warmhalteboxen nach Hause. Es wird jeweils kurz vor Mittag bis zur Haustüre geliefert.

• Mittagessen	Normale Portion	CHF	13.50
• Mittagessen	Kleine Portion	CHF	10.--
• Lieferpauschale	pro Portion	CHF	5.--

10.5 Externer Wäscheservice

Wir waschen auch für nicht im AZ Chestenberg wohnhafte Personen.

Bei Interesse an diesem Service verlangen sie bitte in unserem Sekretariat die entsprechende Preisliste. (LO 17.11)

11 Anhang 2 - Dienstleistungen im AZCH von Externen Anbieter

Unsere Bewohnenden sind im Allgemeinen nicht mehr sehr mobil. Aus diesem Grund sind wir mit verschiedenen Dienstleistern eine Zusammenarbeit eingegangen. Sie bieten ihre Leistungen im AZ Chestenberg an.

Die Preise geben Ihnen die einzelnen Anbieter auf Anfrage gerne bekannt.

Unter Umständen werden die Dienstleistungen bei einer vorliegenden und gültigen ärztlichen Verordnung auch von den Versicherern übernommen.

- Physiotherapie
- Zahnarzt
- Fusspflege / Podologie
- Sehberatung / Optiker
- Hörberatung / Hörgeräterevision
- Coiffeur